



Stellungnahme zum Inception Impact Assessment CLP

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. begrüßt die Möglichkeit, zum Inception Impact Assessment CLP und den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit Stellung nehmen zu können.

Die Farben-, -Lack- und Druckfarbenindustrie ist von diesen besonders betroffen. So setzt keine andere Branche der weiterverarbeitenden chemischen Industrie eine solche Vielzahl an Rohstoffen ein. Farben, Lacke und Druckfarben sind sehr komplexe Gemische, die eine Vielzahl an sehr unterschiedlichen chemischen Rohstoffen für ihre jeweiligen Funktionalitäten benötigen. Rohstoffe können hier chemische Einzelstoffe sein, sind aber meistens Gemische aus solchen.

Das Rohstoffportfolio einer durchschnittlichen, mittelständischen Lackfirma umfasst typischerweise über 1.000 verschiedene Rohstoffe, die europäische Druckfarbenindustrie setzt weit über 2.000 Rohstoffe ein.

Das Impact Assessment nennt drei Hauptprobleme, denen unterschiedliche Maßnahmen entgegengesetzt werden sollen.

In der Folge nehmen wir zu diesen Stellung:

1. *„Unvollständige Informationen über Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.“*

Einführung neuer Gefahrenklassen (wie z.B. für Endokrine Disruptoren) und zugehöriger Gefahrenkategorien

Mit Blick auf die Vielfalt der in der Lack- und Druckfarbenindustrie eingesetzten Rohstoffe sind die Auswirkungen neuer Gefahrenklassen unter CLP enorm. Nach ersten Schätzungen der Lack- und Druckfarbenfirmen könnten bis zu 2/3 ihres Rohstoffportfolios durch die Chemikalienstrategie betroffen sein.

Gefahrenklassen im UN-GHS und in der CLP-Verordnung sollten weiterhin für Gefahren gemäß der OECD-"Hazard"-Definition reserviert sein, d. h. sie sollten ausschließlich für relevante intrinsische Gefahreneigenschaften definiert werden. Auch sollte die Definition neuer Gefahrenklassen, sofern überhaupt notwendig, zunächst im Rahmen des UN-GHS erfolgen.

Endokrine Disruption ist ein Wirkmechanismus und kein toxikologischer Endpunkt. Die existierende Chemikaliengesetzgebung ist grundsätzlich geeignet, um auch

endokrine Disruptoren zu identifizieren und zu regulieren. Die Einführung einer neuen Gefahrenklasse ist insofern nicht erforderlich. Das Vorsorgeprinzip ist hier bereits verankert und es gibt umfassende Regelungen in der europäischen und nationalen Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen.

Auch Persistenz-, Bioakkumulations- oder Mobilitätseigenschaften rechtfertigen für sich genommen nicht die Definition neuer Gefahrenklassen. Persistenz und Bioakkumulation sind Parameter, die zur Gewichtung entsprechend dem Verbleib eines Stoffes in der Umwelt beitragen. Für die Beschränkung von PBT-Stoffen sowie von Stoffen mit anderen kritischen Gefahreneigenschaften (wie z. B. Immuntoxizität, Neurotoxizität, Organtoxizität, Sensibilisierung der Atemwege) ist ebenfalls grundsätzlich das reguläre Beschränkungsverfahren anwendbar. Auch hierfür ist die Einführung neuer Gefahrenklassen nicht erforderlich.

Klärung der Pflichten zur Einstufung von Gemischen und einiger komplexer Stoffe

Die Einstufung von Gemischen ist im UN-GHS umfassend beschrieben. Jegliche Klarstellungen sollten daher mit den dort beschriebenen Anforderungen übereinstimmen. Ergänzend sollten natürlich auch die unterschiedlichen Einstufungskriterien unter dem UN-GHS für Stoffe und Gemische beachtet werden.

Einführung spezieller Regelungen für Online-Verkäufe und die Klarstellung der Verantwortlichkeiten

Eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorschriften bei Online-Verkäufen ist durchaus zu begrüßen, sollte aber in einem engen Dialog mit der Industrie erfolgen.

Informationspflicht für Importeure und nachgeschaltete Anwender über Stoffe, die aufgrund physikalischer Wirkungen oder Gesundheitsgefahren an Giftnotrufzentralen übermittlungspflichtig sind

sowie

Klärungspflicht für Händler, solche Informationen über einen Alleinvertreter oder auf anderem Wege zu übermitteln

Nachgeschaltete Anwender müssen bereits heute Daten zu relevanten Gemischen an die Giftinformationszentren melden. Wir begrüßen allerdings die Klärung der Position von Händlern in der Lieferkette in Bezug auf die Meldung relevanter Gemische an Giftnotrufzentralen. Auch unterstützen wir die Aufnahme der Rolle eines Alleinvertreters in die CLP-Verordnung.

2. „Behinderung des freien Verkehrs von Chemikalien im Binnenmarkt und/oder unangemessener Verwaltungsaufwand“

Verwendung mehrsprachiger Faltetiketten

Wir begrüßen den Vorschlag, mehrsprachige Faltetiketten zu erlauben, um eine praktikablere Nutzung innerhalb der Europäischen Union (EU) zu ermöglichen. Dies trifft ganz besonders auf kleinere, mehrsprachig zu kennzeichnende Gebinde zu.

Bedarfsgerechte Kennzeichnungsvorschriften (bei unzureichendem Platz auf der Verpackung) einführen

Wir unterstützen die Weiterentwicklung der Kennzeichnungsvorschriften für kleine Gebinde.

3. *„Unzureichende öffentliche Ressourcen und/oder Risiko einer ineffizienten Nutzung dieser Ressourcen“*

Ein Mandat für die Kommission einführen, die ECHA mit der Entwicklung neuer harmonisierter Einstufungs- und Kennzeichnungsdossiers ("CLH") zu beauftragen. Diesen Vorschlag können wir nicht unterstützen. Gemäß Artikel 37 (5) CLP hat die Kommission die Aufgabe zu bewerten, ob eine vorgeschlagene harmonisierte Einstufung "angemessen" ist oder nicht. Diese Verpflichtung gibt der Kommission einen gewissen Ermessensspielraum, der eine Beurteilung der Angemessenheit über die Erfüllung der Einstufungskriterien hinaus, wie vom RAC bewertet, erfordert. Ist nun die Kommission selbst der Einreicher der vorgeschlagenen Harmonisierung, müsste sie folglich ihren eigenen Vorschlag bewerten und beurteilen. Eine unabhängige Beurteilung der Angemessenheit über die Harmonisierungsabsicht des Einreichers kann so nicht sicher gewährleistet werden.

Vereinfachung und Reduzierung unnötiger Verwaltungskosten

Das Hauptziel der CLP-Verordnung besteht darin, die Akteure in der Lieferkette über mögliche Gefahren von Stoffen und Gemischen zu informieren. Dies erfolgt durch entsprechende Einstufung und Kennzeichnung. Für die Datenerhebung, Identifizierung, Bewertung und Regulierung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) und endokrinen Disruptoren bietet die REACH-Verordnung den richtigen Rahmen und hat sich bewährt.

Eine Vermischung der Aufgaben von REACH und CLP sollte vermieden werden. Durch die Einführung neuer Gefahrenklassen drohen unbeabsichtigte und vermeidbare Rechtsfolgen und ein enormer bürokratischer Aufwand für die Farben-, Lack- und Druckfarbenindustrie. In der Praxis könnte dies dazu führen, dass Stoffe zukünftig über neue Gefahrenklassen/-kategorien identifiziert werden, um sie im Rahmen des "generic approach to risk management" automatisch zu beschränken (z.B. REACH-Restriktion) oder gar zu verbieten.

Unsere Branche ist auf ein breites Rohstoffportfolio angewiesen, um die Funktionalitäten der vielfältigen Produkte der Lack- und Druckfarbenindustrie sicherzustellen.

Ferner schließen wir uns der Position des Europäischen Verbandes für Farben, Druckfarben und Künstlerfarben (CEPE) an.

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. (VdL) repräsentiert rund 200 zumeist mittelständische Lack-, Farben- und Druckfarbenhersteller in Deutschland gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Im VdL sind rund 90 Prozent des Industriezweiges organisiert.

Frankfurt, 28.05.2021